

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Anlagenrecht – WST1

Edikt

Zustellung eines Schriftstückes im Großverfahren gemäß § 44a ff AVG
Kundmachung gemäß § 18b UVP-G 2000 und § 44f AVG
(Zl.: WST1-U-775/069-2019)

Im Änderungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000 zum Vorhaben "Windpark Prinzen-
dorf III" wurde der Antrag auf Änderung des Bescheides der NÖ Landesregierung
vom 03.Mai 2016, RU4-U-775/029-2016, gemäß § 44a Allgemeines Verwaltungsver-
fahrensgesetz 1991 (AVG) mit Edikt vom 12.Dezember 2019 im NÖ Kurier, der NÖ
Krone, im Amtsblatt der Wiener Zeitung, im Internet und zusätzlich in den Amtlichen
Nachrichten Niederösterreich (Amtsblatt) kundgemacht.

Wir teilen in dieser Angelegenheit mit, dass das nachstehende Schriftstück beim Amt
der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue
Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, sowie bei den Standortgemeinden Hauskir-
chen, Neusiedl an der Zaya und Zistersdorf während der jeweiligen Amtsstunden
mindestens acht Wochen für jedermann zur Einsicht aufliegt:

Antragsteller: Windpark Prinzen-
dorf III GmbH, vertreten durch die Schönherr
Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien

Inhalt: Bescheid der NÖ Landesregierung vom 04.März 2020 gemäß § 18b
UVP-G 2000, Zl. WST1-U-775/068-2019: Erteilung einer Ände-
rungsgenehmigung für das Vorhaben „Windpark Prinzen-
dorf III“

**Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach der Verlautbarung dieses
Ediktes als zugestellt. Eine spätere Zusendung bzw. Ausfolgung löst daher
keine Zustellwirkung aus.**

Der Bescheid kann auch unter der Adresse

<http://www.noe.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>

im Internet eingesehen werden. Den Beteiligten wird auf Verlangen eine Ausfertigung
des Schriftstückes ausgefolgt und den Parteien des Verfahrens auf Verlangen zuge-
sendet.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach der Kundmachung im Internet durch die Behörde gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a, 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
§ 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. S e k y r a